

Die Kriminalisierung der Afro-Amerikaner in den USA

Anstöße für die Erörterung meines Themas sind die Entwicklung und Zusammensetzung der Gefängnispopulation in den USA. Fast zwei Millionen der US-Amerikaner sind in Gefängnissen. Das sind pro 100 000 Einwohner etwa elf Mal so viele wie in Deutschland. 40 Prozent der Gefängnisinsassen sind Afro-Amerikaner. Ihr Anteil an der US-Bevölkerung beträgt 13 Prozent.

1. Die gegenwärtig in den USA verbreitete strafrechtliche Diskriminierung von Afro-Amerikanern hat geschichtliche Wurzeln, die bis in die Zeiten der Sklaverei in den USA hinunterreichen – genauer gesagt: in die Zeit, in der es mit dieser Form der Ausbeutung zu Ende ging. Während der Sklaverei war die Strafjustiz wenig an der Diskriminierung der Afro-Amerikaner beteiligt. Die Diskriminierung war bekanntlich ein Merkmal der Sklaverei. Es bedurfte hier kaum strafrechtlicher oder strafrechtspraktischer Unterstützung. Das änderte sich mit dem Sieg der Nord- über die Südstaaten in den 1860er Jahren. Die Sklaven bildeten eine große Bevölkerungsgruppe unter den Einwohnern der Südstaaten. Man schätzt, dass zwischen 1520 und 1850 acht bis zehn Millionen Schwarze von Afrika in die USA gebracht wurden – mehr als es europäische Einwohner in den USA gab. Bekanntlich fungierten sie insbesondere in den Südstaaten als billige, jeder Art von Ausbeutung ausgesetzte Arbeiter, die insbesondere in der Baumwollproduktion eingesetzt wurden.

Die neue Gesetzgebung befreite die Sklaven. Viele von ihnen gingen in die Nordstaaten und überfluteten hier den Arbeitsmarkt. Die Löhne sanken, die Arbeitslosigkeit stieg. Christopher Muller, dessen Aufsatz „Exclusion and exploitation: The incarceration of Black Americans from Slavery to the Present“ – also etwa „Ausschließung und Ausbeutung: Die Einkerkierung schwarzer Amerikaner seit der Sklaverei bis in die Gegenwart“ – ich hier referiere, nimmt an, dass sich viele Afro-Amerikaner in den Nordstaaten durch Eigentumskriminalität über Wasser hielten. Unter anderem dies habe

dazu geführt, dass die Inhaftierungsraten von Afro-Amerikanern von 1870 bis 1950 in den Nordstaaten deutlich höher war als in den Südstaaten. 1870 lautete dieses Verhältnis nach Angaben von Muller ungefähr 120 zu 500 pro 100 000 Einwohner. 1950 lautete es 400 zu 800. Die relativ niedrige Inhaftierungsrate in den Südstaaten erklärt Muller vor allem damit, dass die Südstaaten-Farmer den dagebliebenen Afro-Amerikanern fast dankbar waren. Sie sicherten die Baumwollproduktion so einigermaßen. Massenhafte Inhaftierungen hätten ihren Interessen widersprochen. Es verbreitete sich ein gewisser Paternalismus.

Es zeigt sich hier – wenn ich das als kleinen Exkurs hinzufügen darf – ein Unterschied zwischen Süd und Nord, der bis heute Spuren hinterlassen hat – ein Unterschied in der Diskriminierungsart, auf den Pierre Rosavallon aufmerksam gemacht hat. Im Süden war die Sklaverei lange Zeit das zentrale Merkmal sozialer Ungleichheit, das als selbstverständlich galt. Man musste dieser Ungleichheit nicht noch durch zusätzliche Diskriminierung Geltung verschaffen. Das war nach Ende der Sklaverei im Norden der USA anders. Die ehemaligen Sklaven waren Arbeiter, die hier und da auch versuchten, ihrer Ebenbürtigkeit Geltung zu verschaffen. Die Weißen traten dem mit Diskriminierungen – mit Zuschreibungen von Minderwertigkeiten – entgegen.

Deutlich wird hier wieder, dass gefestigte Herrschaft das Leben der Beherrschten oft leichter macht als eine Herrschaft, die sich durch Gleichheitsforderungen gefährdet sieht. Dies disponiert zu Herabwürdigungen, die bei ungefährdeter Herrschaft entbehrlich sind.

Die Lage der Schwarzen im Süden änderte sich grundlegend erst viel später – und zwar mit der Mechanisierung der US-Baumwollproduktion zwischen 1950 bis 1970. Muller teilt mit, dass 1950 nur fünf Prozent der Baumwollernte maschinell erfolgte. 1970 sei diese Ernte dann zu 100 Prozent maschinell erfolgt. Wieder

machten sich Millionen von schwarzen Arbeitern deswegen auf den Weg nach dem Norden. Sie überfluteten erneut den Arbeitsmarkt der Nordstaaten. Es wiederholte sich Mullers Einschätzung zufolge ungefähr das, was etwa 100 Jahre vorher geschehen war. Es stiegen die Inhaftierungsraten der Afro-Amerikaner im Norden. Muller deutet das als eine Folge verbreiteter materieller Not der Schwarzen.

Die Veränderung der Produktionsverhältnisse und der Produktivkräfte hätten also eine Reservearmee entstehen lassen, die sich größtenteils durch Eigentumskriminalität ernährt habe.

Das ist natürlich eine etwas holzschnittartige Darstellung. Andere Faktoren spielen bei der Entstehung der Migrationen nach Norden auch eine Rolle – Missernten in den Südstaaten z.B. Sie verstärkten Muller zufolge den eben skizzierten Zusammenhang.

Mit justizieller Rassendiskriminierung hat dies alles noch ziemlich wenig zu tun. Das rassendiskriminierende Moment, das die Strafjustiz beeinflusst, entsteht nach Muller erst dadurch, dass der Zustrom schwarzer Arbeiter in den Norden von den dortigen weißen Arbeitern als Konkurrenz wahrgenommen wurde. Sie bildeten im Norden größtenteils die soziale Unterschicht, sahen ihre Jobs bedroht und mussten – angesichts des Überangebots an Arbeit – mit Einkommenseinbußen rechnen. Es verbreitete sich unter ihnen – so Muller – eine gewisse Feindseligkeit gegenüber Afro-Amerikanern. Strafrechtlich, vor allem strafrechtspraktisch wurde diese Einstellung insbesondere dadurch bedeutsam, dass sich das Personal der Polizei größtenteils aus diesen Schichten rekrutierte. Ihre Feindseligkeit habe sie dazu getrieben, ihre Kontrollen in den schwarzen Vierteln zu intensivieren. Und wer sucht, findet bekanntlich auch.

Muller zufolge liegt hier einer der Ursprünge für die Verbreitung der Assoziation „Blackness and Criminality“.

Dies zur Geschichte der strafrechtlich begründeten Rassendiskriminierung in den USA.

2. Es hat sich dann in den Vereinigten Staaten diese Diskriminierung seit den 1970er Jahren deutlich verschärft. Dies lässt sich gut an den Daten zeigen, die Loic Wacquant in seinem Buch „Bestrafen der Armen“ veröffentlicht hat. Wacquant stellt fest, dass in der Zeit von etwa 1975 bis 2005

1. die registrierte Kriminalität relativ konstant geblieben ist.
2. die Gefängnispopulation aber deutlich gestiegen ist.
3. der Anteil der Schwarzen an den als kriminell registrierten gesunken ist, aber
4. der Anteil der Schwarzen an der Gefängnispopulation gestiegen ist.

Zunächst einmal kann man auf Grund dieser Daten sagen: Die Entwicklung der Gefängnispopulation ist nicht die Folge der Zunahme der registrierten Kriminalität.

Dies begründet Wacquants Annahme, dass das Gefängnis eine Institution ist, deren soziale Existenz unabhängig von der Kriminalitätsentwicklung ist.

Aber welcher Art ist diese Existenz?

Die Zunahme des Anteils der Schwarzen an den Gefängnisinsassen lässt Wacquant annehmen, dass das Gefängnis die Aufgabe hat, die symbolischen Spaltungen und materiellen Unterschiede der us-amerikanischen Gesellschaft deutlich zu machen und zu rechtfertigen. In Wacquants Sprache: Der Strafverfolgungsapparat hilft den Regierungen „durch selektive Durchdringung des sozialen und physikalischen Raums Kategorien durchzusetzen, materielle und symbolische Spaltungen aufrechtzuerhalten und Beziehungen und Verhalten zu prägen“, so das Zitat. Mit anderen Worten: Das Gefängnis soll zeigen, wohin der Neger gehört.

Das sehen die Autoren des Aufsatzes „Toward an understanding of structural racism: Implications for criminal justice“ – also etwa „Zum Verständnis des strukturellen Rassismus: Implikationen für die

Strafjustiz“ – die Autoren Julian M. Rucker und Jennifer A. Richeson ein wenig anders.

Sie bestätigen zunächst einmal der Tendenz nach die Angaben, die Wacquant zur Entwicklung der Inhaftierungsraten der Schwarzen in den USA macht. In der Zeit von 1983 bis 2000 habe sich die Zahl der inhaftierten Schwarzen in den USA versiebenundzwanzigfach.

Die Autoren gehen – wie Wacquant – den Ursachen dieser Entwicklung nach, kommen aber zu anderen Ergebnissen.

Am Anfang ihrer Argumentation steht das Wundern darüber, dass die skizzierte Entwicklung der Inhaftierungsrate der Schwarzen im Widerspruch zu stehen scheint mit der auch – und gerade – in den USA verbreiteten Neigung, gegen Rassendiskriminierungen zu opponieren. Es herrsche – so schreiben sie übrigens auf deutsch – ein „egalitarian zeigeist“. Sie belegen diese Annahme mit Umfrageergebnissen, denen zufolge Statements wie „Stimme für Gesetze, die rassengemischte Ehen verbieten“ oder „Stimme für Rassentrennung in der Nachbarschaft“ oder „Bin dafür, dass schwarze Schüler und Studenten in andere Schulen gehen sollen als weiße“ – dass die Zustimmung zu derartigen Statements von 1973 bis 2008 drastisch gesunken ist. 1972 stimmten etwa 62 Prozent der weißen Nordamerikaner derartigen Statements zu. 2008 waren es nur noch 28 Prozent.

Dies verweise nicht auf einen Widerspruch, sagen die Autoren. Die Entwicklung der Inhaftierungsrate sei kein Ausdruck von Vorurteilen und Feindseligkeit – was ja besagtem „Zeitgeist“ auch widersprechen würde. Vielmehr handele es sich um einen Fall „strukturellen Rassismus“.

Das ist ein etwas schwierig zu verstehender Begriff.

Angenommen wird mit ihm, dass Menschen ihre Wirklichkeit durch Sozialisation und andere Anstöße konstruieren, ohne dabei und in deren Folge persönlich engagiert zu sein. Der Gegenbegriff zu dem

des „strukturellen Rassismus“ sei der des „interpersonellen Rassismus“, sagen die Autoren. Ihm liege die Annahme zugrunde, dass Rassismus persönlichen Antrieben folge. So heiße es etwa, unter Polizisten gäbe „schwarze Schafe“ – „bad apples“, wie die Autoren sagen –, die ihrem Hass auf die Neger durch unbarmherzige Verfolgung und Sanktionierung Geltung zu verschaffen suchten. Das mag es geben, trifft aber nach Einschätzung der Autoren nicht das Problem. Dies entsteht vielmehr durch sozial-ökonomisch begründete Vorgänge, wie ich sie im ersten Abschnitt dargestellt habe.

Struktureller Rassismus orientiert sich an sog. Tatsachen. Und die – z. B. Statistiken – *zeigen* ja, dass Schwarze öfter kriminell werden als Weiße. Ist es da verwunderlich, dass sich der Verdacht meist gegen Schwarze richtet? Allgemeiner gesagt: Hautfarbe und Alter bilden die Kontexte, an denen sich Verdächtige orientieren. Man kann es sich nicht vorstellen, dass die weiße Frau des weißen Arztes versucht, eine unbezahlte Flasche Scheuermilch durch die Supermarktkasse zu schmuggeln. Wird sie wider Erwarten erwischt, wird sie zum Fall von Kleptomanie. Nicht überrascht sind wir dagegen, wenn wir erfahren, dass ein junger schwarzer Mann versucht hat, eine Flasche Schnaps durch besagte Kasse zu schmuggeln. Hier besteht – wie die Autoren sagen – ein „reasonable suspicion“ – ein begründeter Verdacht.

Schon das trägt zur Erklärung der drastischen Überrepräsentation von Schwarzen in us-amerikanischen Gefängnissen bei. Und es skizziert den Anfang eines Verstärkerkreislaufs. Die Autoren weisen z. B. auf das „stop and frisk“- Programm der Stadt New York hin, mit dem der unerlaubte Waffenbesitz bekämpft werden soll. Nach Angaben der Autoren sind zwischen 2004 und 2013 etwa 4, 8 Millionen Personen angehalten und überprüft worden. 80 Prozent von ihnen seien Schwarze gewesen. Ihnen gegenüber habe ein „reasonable suspicion“ bestanden. Man habe bei den überprüften Weißen zwar häufiger Waffen als bei den Schwarzen gefunden.

Insgesamt aber hätten natürlich mehr Schwarze als Weiße unerlaubter Weise Waffen besessen.

Es handelt sich hier nicht – oder doch meist nicht – um Gefängnisstrafen. Erkennbar aber wird der Mechanismus, der hier wirkt: Klassenjustiz folgt den Annahmen der Autoren zufolge danach nicht dem Muster, nach dem eine Krähe der anderen kein Auge aushackt. Es geht nicht um Klassensolidarität und augenzwinkerndes Einvernehmen. Es geht um Plausibilitäten, die sich bei uns im Zuge unserer Sozialisation so bilden. Sie begründen strukturellen Rassismus.

Ein wenig erinnern Ruckers und Richeson mit ihrem Begriff des „strukturellen Rassismus“ an Gramscis Vorstellungen von Hegemonie. Eine aus diesen Vorstellungen hervorgehende Annahme besagt ja, dass diejenigen, die der Hegemonie ausgesetzt sind, nicht merken, dass sie ihr ausgesetzt sind. Was sie denken und tun, denken und tun sie nicht, weil sie Gewaltandrohungen folgen. Die Parallele reicht aber nicht weit. Gramsci wollte mit seinem Denken – jeden falls auch – ein wenig zur Erklärung des Umstands beitragen, dass viele sich widerstandslos und gegen ihre Interessen der Herrschaft fügen. Solche Gedanken liegen Rucker und Richeson fern. Sie stellen nur den „strukturellen Rassismus“ fest und hoffen auf Gegensozialisation.

Aber zurück zu den hier erörterten Arbeiten:

Deutlich wird ein Unterschied der Annahmen von Rucker und Richeson zu denen Mullers, dem es um das Verhältnis von Sklaverei und strafrechtlich begründeter Rassendiskriminierung geht. Eine seiner Ausgangsannahmen lässt ja den „strukturellen Rassismus“ außer acht. Materielle Armut ist da die Ursache für Kriminalität, für Eigentumskriminalität. Die Plausibilitäten der Verfolgungsorgane spielen da zunächst keine Rolle.

Erkennbar wird auch – denke ich – der Unterschied zwischen Rucker und Richeson einerseits und Wacquant andererseits. Wacquant formuliert eine intentionalistische These – eine These, die etwas über die Absichten der Herrschenden sagt. Strafrechtlich begründete Diskriminierungen *sollen* die Gesellschaft spalten, sollen große Teile der Gesellschaft unsichtbar machen. Diese Annahme liegt Rucker und Richeson fern. Der Rassismus, den sie beschreiben und den sie „strukturell“ nennen, ist eingebaut in unsere Vorstellungen von der Wirklichkeit. Er verträgt sich mit dem „egalitarian zeitgeist“.

Allerdings: Im Blick auf die Annahmen, die die Wirkungen der Inhaftierungen betreffen, unterscheiden sich die Autoren nicht voneinander. Alle kommen zu dem Ergebnis, dass die us-amerikanische Strafjustiz ganz erheblich zur Rassendiskriminierung in den USA beiträgt.

3. In dem Aufsatz „The predatory dimensions of criminal justice – also ungefähr: „Die räuberische Dimension der Strafjustiz“ versuchen die Autoren Joshua Page und Joe Soss zu zeigen, dass die Strafjustiz – ganz unabhängig von den Segnungen, die sie für die sozialen Mittel- und Oberschichten bereithält – auch geschäftlich lohnt.

In einer Graphik illustrieren sie exemplarisch ihre Annahme. Danach musste eine Person, die wegen Diebstahls verurteilt wurde, neben 121 Dollars – das war der Wert des gestohlenen Gutes – 1500,75 Dollars an Wiedererstattungsgebühren bezahlen – u. a. für das Supervisionsprogramm, für die Bewährungshilfe, für das Dokumentationszentrum, für das „booking center“ (was immer das hier heißt), für die Kosten, die durch die Strafverfolgung entstanden sind.

Bemerkenswert ist hier– nebenbei gesagt –, dass es so scheint, dass die Verurteilten für die ihnen geltende soziale Kontrolle – die Bewährungshilfe, die Supervision – selbst bezahlen müssen.

Diese Summe – so sagen die Autoren – werde dann durch die den Verurteilten zugefügten Strafen noch höher. Auf diese Weise, so erfährt der Leser, erwirtschaften Kommunen und Staaten beträchtliche Summen. In die Staatskassen von Michigan z. B. flössen auf diese Weise so etwa 290 Millionen Dollars jährlich.

Es wundert uns nach allem nicht, dass hier vor allem Schwarze betroffen sind, die in den Armenvierteln wohnen – in den – so bezeichnen die Autoren diese Gegenden – race class subjugated communities, also in Vierteln, in denen überwiegend wegen ihrer Rasse unterdrückte Personen wohnen. Diese race class subjugated communities sind nach Einschätzung der Autoren in den USA so verbreitet, dass es sich schon lohnt sie mit einer Abkürzung zu benennen. Die Autoren sprechen von RCS.

Sie berichten von Kontrollpraktiken, die uns schon bekannt sind. Gern werde in diesen Gegenden geblitzt. Erwischt würden z. B. bei der Drogenfahndung, die vorgeblich auf Drogenbosse ziele, vor allem kleine, überwiegend schwarze Dealer.

Eine wichtige Rolle bei der Ausbeutung der Schwarzen spielen offenbar die Gefängnisse und ihre Insassen. Verbreitet ist nach Angaben von Page und Soss die „bail bond industry“, die Angeklagte vor ihrer Verhaftung zur Zahlung von Kautionen anregt. Meist würden die Beträge – wenn denn überhaupt – nur zu 90 Prozent zurückgezahlt.

Die Autoren erörtern auch das Verhältnis von Arbeitsmarkt und Gefängnissen. Es gelte nicht immer die Annahme, dass sich die Gefängnisse bei Knappheit der Arbeitskräfte leeren. Oft würden die Gefängnisinsassen von privaten Firmen als billige Arbeitskräfte angeheuert. Angesprochen wird hier eine der Annahmen, die einer der Klassiker der linken Gefängnissoziologie, Georg Rusche, schon in den 1930er Jahren formuliert hat: „Auch der Verbrecher ist als Arbeitskraft noch wertvoll ... man verwertet ihn, wenn es geht. Zwangsarbeit ist das geeignete Strafmittel“, schreibt Rusche.

Diese Praxis hat in den USA eine gewisse Tradition. In dem von mir zuerst referierten Artikel über den Zusammenhang von Nachfrage nach Arbeit und Kriminalisierung wird an verschiedenen Stellen auf die Indienstnahme von Strafgefangenen verwiesen. So entstand in den Südstaaten nach dem Bürgerkrieg das sog. convict lease system. Dieses System ermöglichte es, Strafgefangene an Firmen auszuleihen. Sie hatten dann unter erbärmlichen Bedingungen zu arbeiten.

Muller warnt allerdings davor, die Verbreitung dieses Systems zu überschätzen. Es werde oft als eine Art Äquivalent der Sklaverei beschrieben. Das sei falsch. Vor dem Bürgerkrieg seien oft – z. B. in Georgia – die Hälfte der Bevölkerung versklavt gewesen. Das „convict lease system“ habe dagegen nur einen sehr kleinen Bruchteil der Bevölkerung erfasst. In Georgia etwa seien nach dem Bürgerkrieg etwa ein Promille der Bevölkerung geleast worden.

Nach dem, was wir über die Migration der Schwarzen in den Norden wissen, wundert uns das nicht.

Große Gewinne ließen sich über die Erfüllung der Konsumwünsche der Strafgefangenen erzielen, schreiben Page und Soss. Die besonderen Lebensbedingungen, die in Gefängnissen herrschten, ermöglichen es Firmen, teure Waren zu verkaufen. Telecom-Unternehmen z. B. hätten für die Ermöglichung von elektronischer Kommunikation von Insassen nach „draußen“ eine Industrie für mehr als anderthalb Milliarden Dollars aufgebaut.

Die Verbindlichkeiten, die Strafgefangenen entstünden, seien eine schwere Belastung für deren Angehörige. Angehörige – das seien meist arme schwarze Frauen und deren Kinder. Die skizzierten Gebühren und der Konsum der inhaftierten Männer überforderten fast immer das häusliche, ohnehin dürftige Budget. Auf gewohnten Verbrauch müsse verzichtet werden. Außerdem verbreite sich Angst: Das Klopfen an der Tür – sind es die Schuldeneintreiber? In – lasse zusammensucken.

Spricht dies alles für die Annahme, dass das Gefängnis für Kommunen und Staat ein Geschäft ist?

Ich vermute: nein.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass nach Angaben der deutsch-australischen Kriminologin Susanne Karstedt – die Angaben sind allerdings auch nicht mehr ganz frisch, sie stammen aus dem Jahr 2015 – die Inhaftierungszahlen in den USA seit 2009 zurückgegangen sind – erstmals seit 38 Jahren. Dieses Jahr, so schreibt die Autorin, markiere einen Wendepunkt in der us-amerikanischen Masseninhaftierung. Karstedt führt diese Entwicklung auf zwei Faktoren zurück: Zum einen habe die Finanzkrise die US-Staaten genötigt, die Kosten für den Erhalt, Betrieb und Bau von Gefängnissen zu senken. Zum anderen erlebten die USA einen Wertewandel, im Zuge dessen die Menschenrechte eher betont würden. Diesem Wandel widersprächen eine weitere Zunahme der Inhaftierungen und deren Umstände.

Der Rückgang der Inhaftierungen erhärtet also die Annahme nicht, nach der Masseninhaftierungen aufs Ganze gesehen ein Geschäft wären. Oder aber – wenn man Karstedt folgen kann – : Es könnte zwar ein Geschäft werden, aber das Dominantwerden der Menschenrechte verhindert, dass die Geschäftsinteressen zur Geltung kommen.

Die Argumentationslage wird hier kompliziert. Denn gegen die Annahme Karstedts spricht wiederum die These Ruckers und Richesons, der zufolge ja die Verbreitung der Menschenrechte, die auch sie behaupten, gerade keinen Einfluss auf die Inhaftierungsgewohnheiten haben. Der „strukturelle Rassismus“ erlaubt ja – so haben wir gehört – die Koexistenz von rassistischer Strafjustiz und Hochschätzung des „egalitarian Zeitgeistes“. „(S)trong egalitarian motives are insufficient to disrupt the normal psychological processes that result in the justification of racially inequitable criminal justice outcomes“, schreiben Rucker und

Richeson. Also ungefähr: Starke Gleichheitsmotive reichen nicht aus, die normalen seelischen Vorgänge zu stören, die eine rassistische Strafjustiz rechtfertigen.

Geht man von Karstedts Annahmen aus, so wäre also deren zweites Argument zu bestreiten. Das erste aber könnte gelten – das Kostenargument. Ein Geschäft wäre das Gefängniswesen danach nicht. Aber es könnte immer noch ein Instrument der Diskriminierung von Schwarzen sein. Denn der Rückgang der Inhaftierungen muss ja nicht die Schwarzen betreffen.

Aber Karstedt nennt Daten, die vermuten lassen, dass sich auch die Lage der Schwarzen verbessert. Die Autorin berichtet z. B., dass sich der Anteil der 20 bis 34 jährigen Schwarzen – diese Altersgruppe ist in Gefängnissen am stärksten vertreten – von 10 Prozent 1980 auf beinahe 40 Prozent zu Beginn dieses Jahrtausends vergrößert habe. Dann aber sei dieser Anteil an der Gefängnispopulation gesunken.

Sollte dieses Ergebnis verallgemeinerbar sein, könnte dies – folgt man Rucker und Richeson – ein Ergebnis wirkungsvoller pädagogischer Aufklärung sein. Ihre Studien – so schreiben die Autoren – hätten gezeigt, dass pädagogische Interventionen das Bewusstsein für die strukturelle Natur des Rassismus verbreiten und eine Politik fördern helfe, die rassistisch begründete Ungleichheit verringere.

4. In ihrem Aufsatz „Assessing mass incarceration`s effects on families“ also etwa „Einschätzung der Wirkungen von Masseneinkerkerungen auf Familien“ versuchen die Autoren Hedweg Lee und Christopher Wildeman die Leiden der Angehörigen von Inhaftierten zu beschreiben – erörtern also ein Thema, das wir eben schon bei der Erörterung des Aufsatzes von Page und Soss über die Ausräuberung von Strafgefangenen gestreift haben.

Zunächst einmal zeigen die Autoren – das überrascht nicht –, dass schwarze Familienangehörige aller Altersgruppen am häufigsten diese Leidenserfahrungen haben. Es zeigt sich darüber hinaus – auch dies

ist nicht überraschend –, dass die Häufigkeit dieser Erfahrung mit dem Alter variiert. Junge Männer und Frauen haben selten Kinder, die die Chance haben, Strafgefangene zu werden. Aber auch hier sind Schwarze am häufigsten betroffen. Das gilt ebenfalls für den Umstand, dass Eltern oder Elternteile im Gefängnis sind. Je älter sie sind, desto seltener haben sie diese Erfahrung.

Die Autoren gehen der Frage nach, wie sich diese Erfahrung auf die Struktur der Familie und das Leben der Mütter und Väter auswirkt. Sie meinen z. B. feststellen zu können, dass Mitglieder junger Familien, die Erfahrungen mit der Inhaftierung ihrer Eltern haben, oft Drogen nehmen, selten verheiratet sind. Die jungen Männer neigten zu häuslicher Gewalt, seien oft im Gefängnis gewesen, die jungen Frauen rauchten häufig während der Schwangerschaft usw.

Andere Ergebnisse besagen, dass die Intensität der Zuwendung des Vaters zur Familie während seiner Haft schwindet, dass der Umgang der nicht-inhaftierten Mutter mit den Kindern rauer wird. Oft schmälere die Inhaftierung das verfügbare Einkommen der Familie. Auch das Verhalten der Kinder ändere sich. Sie würden aggressiver, schwänzten oft die Schule, versagten in der Schule.

Die Autoren greifen dann den uns ja schon vertrauten Gedanken auf, dass Kriminalität durch soziale Kontrolle hergestellt wird. Der Umstand, dass jemand inhaftiert werde, lasse die Kontrollorgane oft annehmen, dass in der Umgebung der Wohnorte der Gefassten Kriminalität verbreitet sei. Deswegen würden diese Gegenden oft „overpoliced“. Und – wie gesagt – wer sucht, der findet. Schwarze wohnten häufig in diesen Vierteln,

Die skizzierte Praxis steigere also die die Überrepräsentation der Schwarzen unter den Gefängnisinsassen.

Lee und Wildeman sprechen auch COVID-relevante Seiten der Masseninhaftierungen an. Sie weisen darauf hin, dass die räumliche Enge in Gefängnissen die Wahrscheinlichkeit erhöht, sich

anzustecken. Das betreffe auch diejenigen, die die Insassen besuchten.

Die Beiträge erhärten insgesamt die Annahme, dass die amerikanische Strafjustiz einen beachtlichen Beitrag zur Verfestigung der sozialen Ungleichheit leistet. Unter soziologischen Gesichtspunkten ist besonders die These vom „Structural Racism“ hervorzuheben, die darauf aufmerksam macht, dass Rassismus nichts mit Hass, Verachtung und Feindseligkeit zu tun haben muss. Dieser Rassismus ergibt sich mit der Herstellung unserer Plausibilitäten. Die These erklärt auch ganz gut den Mechanismus der Diskriminierungsbestätigung. Die Polizei weiß, wo die Kriminellen wohnen und wo Gefahr lauert. Dies begründet den hier schon mehrfach skizzierten Kreislauf.

Insgesamt sind die Aufsätze meines Erachtens wenig zu bemängeln. Hier und da macht sich – wie moderne KriminalsoziologInnen sagen – objektivistisches Denken breit – etwa wenn es um den Zusammenhang von Armut und Eigentumskriminalität geht. Der nach meinem Eindruck schwächste Aufsatz ist der von mir zuletzt referierte. Die Daten sind größtenteils nicht überraschend. Und bei der Formulierung der Annahmen über die *Wirkungen* der Inhaftierungen wird oft nicht erkennbar, wie die aufgeführten Befunde – die Aggressivität der Kinder z. B. – ermittelt wurden. Es bleibt jedenfalls offen, ob nicht auch dieser Befund der besonderen Aufmerksamkeit zugerechnet werden kann, die unteren sozialen Schichten gilt.

Die alte Kriminologie orientierte sich – natürlich nicht programmatisch, wohl aber faktisch – an der Annahme, dass „Böses Böses“ verursache. Kriminalität galt ihr – ganz dem Alltagsverständnis folgend – als schlimm. Und Schlimmes könne nichts Gutes hervorbringen. Die neue Kriminologie hat sich von solcher Sicht entfernt. Kriminalität ist für sie Handeln, dass wie jedes Handeln

gelernt werde und nicht schon in sich schlimm ist. Diese Eigenschaft werde ihr von außen zugeschrieben. Wenig plausibel ist es dieser Kriminologie deswegen, das Verhalten der Nachkommen von Inhaftierten unter Verdacht zu stellen.